

Spezialvorschriften

1. Die Garagezufahrten sind in den Platzbereichen anzuordnen.
2. Garagevorplätze (min. 6.00 m Tiefe) und Autoabstellplätze müssen ausserhalb der Einspurstrasse und der Ausweichplätze liegen.
3. Besucherparkplätze dürfen im Baulinienbereich, jedoch ausserhalb dem Strassenland, parallel zur Strasse plaziert werden.
4. Feste Einfriedungen und Grünhänge müssen mindestens 0.50 m hinter dem Strassenrand plaziert werden.
5. Die Plätze müssen in der dargestellten Grösse erstellt werden und gehören zum öffentlichen Strassenbereich. Die Detailgestaltung der Plätze wird im Baugesuchungsverfahren festgelegt.

SPEZIALVORSCHRIFTEN

1. DIE GARAGEZUFahrTEN SIND IN DEN PLATZBEREICHEN ANZUORDNEN.
2. GARAGEVORPLÄTZE (MIN. 6 M TIEFE) UND AUTOABSTELLPLÄTZE MÜSSEN AUSSERHALB DER GEMEINDESTRASSE LIEGEN.
3. BESUCHERPARKPLÄTZE DÜRFEN IM BAULINIENBEREICH, JEDOCH AUSSERHALB DEM STRASSENAREAL, PARALLEL ZUR STRASSE ANGEBRACHT WERDEN.
4. FESTE EINFRIEDIGUNGEN UND GRÜNHÄGE MÜSSEN MIND. 0.50 M HINTER DEM STRASSENRAND ERSTELLT WERDEN.
5. DIE PLÄTZE MÜSSEN IN DER DARGESTELLTEN GRÖSSE ERSTELLT WERDEN UND GEHÖREN ZUM ÖFFENTLICHEN STRASSENBEREICH. DIE DETAILGESTALTUNG DER PLÄTZE WIRD IM BAUGESUCHSVERFAHREN FESTGELEGT.